Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

Gemeinsame Einrichtungen
Optionskommunen
Landkreise
kreisfreie Städte
Regierungen

nachrichtlich:
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

NAME
Schumacher

TELEFON
089 1261-1253

TELEFAX
089 1261-1638

E-MAIL
referat-I3@stmas.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben	DATUM
	I 3/6074.04-1/326	20.03.2019

Vollzug des SGB II; hier: Aufsicht und Eingabenbearbeitung

Anlage: Überblick zu Aufsicht über Jobcenter

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser AMS vom 08.03.2018 wird durch das heutige AMS ersetzt. Sie finden dieses in Kürze auch unter https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php dort unter Ziff. 1. Geändert wurde nur Ziff. I.1.2 (inhaltliche Änderung: Verweis auf Zuständigkeit des Bundes statt Abgabe). Die Anlage ist unverändert.

I. Zuständigkeit des Landes, Verfahren

Abschnitt I ist in der aktuellen Fassung mit dem BMAS, in der vorangegangenen Fassung auch mit den Bayerischen Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

1. Gemeinsame Einrichtungen nach § 44b SGB II

1.1 Feststellung der bestehenden Aufsichtsrechte

Die im Einzelfall bestehenden Aufsichtsrechte über die gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II (gE) und die daran beteiligten Einzelträger hängen - ebenso wie die im Einzelfall bestehenden Entscheidungsbefugnisse und Weisungsrechte der an der gE beteiligten Einzelträger - von der Zuordnung des Sachverhalts zu einem der drei in §§ 44b und 44c SGB II unterschiedenen Aufgabenkreise ab; auch die Eingabenbearbeitung durch das BMAS oder durch das Land folgt konsequent der Dreiteilung der Aufgabenkreise:

a) Aufgabenkreis der Bundesagentur für Arbeit

Das BMAS übt die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesagentur für Arbeit (BA) aus (§ 47 Abs. 1 SGB II). Das betrifft ausschließlich den nach § 44b Abs. 3 SGB II der alleinigen Entscheidung / Weisung der BA vorbehaltenen Aufgabenkreis, also die der BA nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr.1 SGB II obliegenden Aufgaben. Das sind insbesondere leistungsrechtliche Fragen zu den Regelbedarfen und Zuschlägen, zu den Eingliederungsleistungen, die zentrale Informationstechnologie (§ 50 Abs. 3 SGB II), die Bewirtschaftung der Bundesmittel (§ 44f SGB II).

Die Weisungszuständigkeit der BA zum Vollzug der eigenen Aufgaben umfasst auch die Feststellung von Vorfragen, die für das jeweilige Leistungsverfahren wesentlich sind (z. B. wirksame Antragsstellung, örtliche Zuständigkeit). Dies, für andere Sozialleistungen eine Selbstverständlichkeit, bedarf für den Bereich des SGB II und angesichts der dualen Trägerschaft in gE, einer besonderen Erwähnung.

Aufgrund sondergesetzlicher Vorschriften wird zudem die Feststellung bestimmter für die Leistung wesentlicher materieller Vorfragen mit Wirkung für beide Träger allein der BA zugewiesen, um insoweit eine einheitliche Entscheidung / Weisungszuständigkeit zu gewährleisten. Die BA entscheidet somit auch über materielle Vorfragen mit Wirkung für die Kommune. Dies betrifft

- die Feststellung der Erwerbsfähigkeit (§ 44a Abs. 1 S. 1 SGB II);
- die Feststellung der Hilfebedürftigkeit (§ 44a Abs. 4 S. 1 SGB II); dies schließt z. B. alle Fragen der Einkommens- und Vermögensanrechnung und der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ein;
- die Feststellung von Leistungsausschlüssen (§ 44a Abs. 4 S. 3 SGB II);
- in der Summe letztlich die in den §§ 7, 8, 9 SGB II geregelten allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen.

Auch insoweit kommt der BA ein Weisungsrecht gegenüber der gE zu (§ 44b Abs. 3 SGB II).
Von der Weisung der BA ausgenommen sind ausdrücklich die in § 44c SGB II benannten, der Trägerversammlung zugewiesenen Aufgaben (dazu unten Buchst. c).

b) Aufgabenkreis der Kommune

Das Land übt die Aufsicht über die Kommunen aus (§ 47 Abs. 2 SGB II). Das betrifft ausschließlich den nach § 44b Abs. 3 SGB II der alleinigen Entscheidung / Weisung der Kommune vorbehaltenen Aufgabenkreis, also die der Kommune nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr.2, § 44a Abs. 5 S. 1 SGB II obliegenden Aufgaben. Das sind insbesondere leistungsrechtliche Fragen zu den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU), zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (BuT), zu den Leistungen zur Erstausstattung für Wohnung, Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt, zu den kommunalen Eingliederungsleistungen.

Die Weisungszuständigkeit der Kommune zum Vollzug der eigenen Aufgaben umfasst – mit Ausnahme der nach § 44a SGB II der BA zugewiesenen, für beide Träger einheitlich zu entscheidenden materiellen Vorfragen (vgl. oben Buchst. a) – auch die Feststellung von verfahrensrechtlichen Vorfragen, die für die jeweilige kommunale Leistung wesentlich sind (z. B. wirksame Antragsstellung, örtliche Zuständigkeit). Weder § 44a SGB II noch sonst eine Vorschrift enthält eine Generalklausel, die für verfahrensrechtliche Vorfragen eine generelle Feststellungs-Zuständigkeit der BA vorsähe.

Von der Weisung der Kommune ausgenommen sind ausdrücklich die in § 44c SGB II benannten, der Trägerversammlung zugewiesenen Aufgaben (dazu unten Buchst. c).

c) Aufgabenkreis der Trägerversammlung

Das BMAS übt im Einvernehmen mit dem Land die Rechtsaufsicht über die gE als solche aus. Dies betrifft den der Entscheidung der Trägerversammlung vorbehaltenen Aufgabenkreis, insbesondere organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Fragen (§ 44c Abs.2 SGB II) und operative Fragen (Abstimmung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms; vgl. § 44c Abs. 6 SGB II).

1.2 Bearbeitung und Abgabe bzw. Hinweis auf die Zuständigkeit des Bundes

a) Eingaben im alleinigen Aufgabenkreis der BA

Eingaben, die ausschließlich den Aufgabenkreis der BA betreffen, werden weder vom StMAS noch von den Regierungen bearbeitet, sondern wie folgt behandelt: Landtagseingaben werden vom Landtagsamt an den Deutschen Bundestag abgegeben bzw. es wird auf die Zuständigkeit des Bundestags hingewiesen. Bei Eingaben an das StMAS oder an die Regierungen weisen diese auf die Zuständigkeit des BMAS hin. Das Antwortschreiben enthält folgende Feststellung: „Die Eingabe betrifft ausschließlich Feststellungen einer Bundesbehörde und Aufgabenbereiche, die der gesetzlichen Zuständigkeit des Bundes unterliegen. Aufsichtsrechte des Landes bestehen nicht.“

b) Eingaben im alleinigen Aufgabenkreis der Kommune

Eingaben, die ausschließlich den Aufgabenkreis der Kommune betreffen, werden ausschließlich durch StMAS bzw. Regierungen bearbeitet, also ohne Herstellung des Benehmens mit dem BMAS. Das StMAS wird die Regierungen – wie bisher - entweder um Stellungnahme (so stets bei Landtagseingaben, sonst in Ausnahmefällen) oder um abschließende Erledigung bitten. Unmittelbar bei den Regierungen eingehende Eingaben werden von der Regierung abschließend bearbeitet; Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung legen die Regierungen dem StMAS vor.

c) Eingaben im alleinigen Aufgabenkreis der Trägerversammlung

Eingaben, die ausschließlich den Aufgabenkreis der Trägerversammlung betreffen, werden federführend im BMAS bearbeitet. Das BMAS übt die Aufsicht im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde (StMAS) aus. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, wird die Empfehlung des Kooperationsausschusses eingeholt; hiervon darf das BMAS nur aus wichtigem Grund abweichen (§ 47 Abs. 3 SGB II). Einzelheiten zu diesem Verfahren werden im Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c SGB II und ggf. im Kooperationsausschuss nach § 18b SGB II festgelegt.

Nach dem Konzept des Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c SGB II über die Ausübung der Rechtsaufsicht über die gemeinsame Einrichtungen im Aufgabenbereich der Trägerversammlung vom 29. März 2011 beteiligt das BMAS das StMAS nur im Ausnahmefall, namentlich bei Fragen mit grundsätzlicher Bedeutung. Das StMAS entscheidet im Einzelfall, ob eine Stellungnahme der Regierung eingeholt wird, nimmt aber in jedem Fall die vorgesehene Abstimmung mit BMAS und im Kooperationsausschuss selbst wahr.

Geht die Eingabe beim Landtag, beim StMAS oder bei der Regierung ein, wird sie wie folgt behandelt: Landtagseingaben werden vom Landtagsamt an den Deutschen Bundestag abgegeben bzw. es wird auf die Zuständigkeit des Bundestags hingewiesen. Bei Eingaben an das StMAS oder an die Regierungen weisen diese auf die Zuständigkeit des BMAS hin.

Das Antwortschreiben enthält folgende Feststellung: „Die Eingabe betrifft Feststellungen einer Bundesbehörde und Aufgabenbereiche, die der Zuständigkeit des Bundes unterliegen. Das Land ist durch den Bund im gesetzlich vorgesehenen Maß zu beteiligen; eigenständige Aufsichtsrechte des Landes bestehen nicht.“

d) Eingaben, die mehrere Aufgabenkreise betreffen

Eingaben, die mehrere Aufgabenkreise betreffen, führen zu einem gleichzeitigen Aufsichtsverfahren des Bundes und des Landes. Ist die Eingabe nur beim Land, beim StMAS oder bei der Regierung eingegangen, erfolgt eine Teilabgabe an den Bundestag bzw. ein Hinweis auf die Zuständigkeit des Bundes. Die Teilabgabe bzw. der Hinweis enthält folgende Feststellung: „Die Eingabe betrifft teilweise Feststellungen einer Bundesbehörde und Aufgabenbereiche, die der Zuständigkeit des Bundes unterliegen. Aufsichtsrechte des Landes bestehen insoweit nicht.“

I. d. R. ist zu Aufgabenkreisen der BA und der Kommune eine jeweils gesonderte Bearbeitung ohne Abstimmung zwischen Bund und Land möglich. StMAS und Regierungen können sich beispielsweise bei der Bearbeitung von Eingaben zu den KdU auf Feststellungen zur Bedarfsseite (Angemessenheit, Fristen zur Senkung der Kosten, Umzugskosten etc.) beschränken und hierzu gegenüber dem Landtag oder gegenüber dem Petenten abschließend Stellung nehmen. Fragen der Einkommens- und Vermögensanrechnung und des hiervon abhängigen Leistungsbescheides können dabei offen gelassen werden; insoweit ist auf die für die Bundesleistung zuständige Aufsichtsbehörde zu verweisen (vgl. oben; die Frage der Feststellung der Erwerbsfähigkeit und der Hilfebedürftigkeit gehört zum Aufgabenkreis der BA).

e) Vorfragen zur Erbringung kommunaler Leistungen

Sind im Einzelfall verfahrensrechtliche Vorfragen zur Erbringung kommunaler Leistungen streitig, die aus rechtlicher Sicht von jedem Träger selbstständig entschieden werden könnten (z. B. wirksame Antragsstellung, örtliche Zuständigkeit; vgl. oben Ziff. 1.1 Buchst. b), sollte dennoch im Einzelfall eine einheitliche Entscheidung der gE gewährleistet werden. Der Praxisbetrieb in der Massenverwaltung der Jobcenter darf nicht durch widersprüchliche Aufsichtsmaßnahmen gestört werden.

aa) Das Land nimmt die Aufsicht über verfahrensrechtliche Vorfragen zur Erbringung kommunaler Leistungen uneingeschränkt wahr, wenn mögliche BA-Leistungen aus rechtlichen Gründen unzweifelhaft nicht betroffen sein können (Verfahren gem. Ziff. 1.2 Buchst. b).
Beispiel (1): Der Petent steht seit längerem im Leistungsbezug, hat aber zunächst keine KdU geltend gemacht. Aufgrund Zustellung eines Gebührenbescheides für in einer Sammelunterkunft entstandene KdU beantragt er nun die Übernahme dieser Kosten. In Frage steht, ob / inwieweit die KdU vom bereits vor längerem gestellten Leistungsantrag mitumfasst sind sowie die Frage, wann die KdU fällig sind. Hierüber wird die Aufsicht vom Land alleine geführt. BA-Leistungen können von diesen Vorfragen nicht betroffen sein.
Beispiel (2): Stellen sich Vorfragen zur wirksamen Antragsstellung bei kommunalen Leistungen, für die ein gesonderter Antrag erforderlich ist (BuT, Leistungen zur Erstausstattung für Wohnung, Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt), wird die Aufsicht hierüber vom Land alleine geführt. BA-Leistungen können von dieser Vorfrage nicht betroffen sein.

bb) Kommen im Einzelfall sowohl BA-Leistungen als auch kommunale Leistungen in Betracht, und stellt sich für alle Leistungen dieselbe Vorfrage, gibt das Land im Regelfall die Klärung der verfahrensrechtlichen Vorfrage – ungeachtet des an sich bestehenden Aufsichtsrechtes des Landes – an den Bundestag ab bzw. verweist auf die Zuständigkeit des Bundes. Das Land lässt in seiner Stellungnahme diese Vorfrage offen; insoweit ist auf die für die Bundesleistung zuständige Aufsichtsbehörde zu verweisen (Verfahren gem. Ziff. 1.2 Buchst. d).
Beispiel (3): Der Petent steht bisher nicht im Leistungsbezug. Aufgrund Zustellung eines Gebührenbescheides für in einer Sammelunterkunft entstandene KdU beantragt er nun die Übernahme dieser Kosten. Dazu spricht er im Jobcenter vor. Dieses gibt ihm ein Antragsformular mit, nimmt aber – rechtswidrig – keinen mündlichen Antrag auf. Obwohl ausdrücklich nur KdU geltend gemacht wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch BA-Leistungen zu gewähren sind.
Eine unterschiedliche Beurteilung der Frage der wirksamen Antragsstellung – und damit der Frage, ab wann die Wirkung des § 37 Abs. 2 SGB II greift – muss

unterbleiben. Daher erfolgt zu dieser Vorfrage eine Teilabgabe an den Bundestag bzw. ein Hinweis auf die Zuständigkeit des Bundes.

cc) Das StMAS behält sich abweichend von Doppelbuchstabe bb) vor, die Sache, soweit kommunale Leistungen betroffen sind, an sich zu ziehen. Das Land befindet in diesem Fall in seiner Stellungnahme auch über die verfahrensrechtliche Vorfrage. Durch eine vorherige Abstimmung mit der Regionaldirektion der BA (Bayern.SGBII-Leistung@arbeitsagentur.de) ist sicherzustellen, dass eine uneinheitliche Würdigung durch Bundes- und Landesbehörden vermieden wird. Das StMAS macht Zwecks der Umsetzung der im Jahr 2017 versandten Rundschreiben zu KdU und der darin dargelegten Grundsätze zur Duldungsvollmacht, zur Abtretung und zur Direktzahlung der KdU an Dritte vom genannten Vorbehalt Gebrauch und bittet die Regierungen insoweit jeweils um Abstimmung mit der Regionaldirektion.

dd) Im Zweifelsfall (Regierung kann im Einzelfall nicht sicher beurteilen, ob nach Doppelbuchst. aa, bb oder cc zu verfahren ist) verfährt die Regierung nach Doppelbuchst. cc.

f) Fehlende Vollmacht, allgemeine Auskünfte

Ist der / die Petent/in nicht selbst oder als gesetzliche(r) Vertreter(in) oder in Vertretung der Bedarfsgemeinschaft (§ 38 SGB II) (mit)betroffen und legt auch keine Vollmacht vor, erhält er / sie aus Datenschutzgründen nur eine allgemeine Rechtsauskunft ohne Bezug zum Einzelfall. Die allgemeine Rechtsauskunft beinhaltet Hinweise zur aufsichtlichen Zuständigkeit sowie Adressen, an die sich der / die Leistungsberechtigte, bzw. unter Vorlage einer Vollmacht auch der / die Petent/in, wenden kann. Eine Weitergabe an den betroffenen kommunalen Träger unterbleibt.

Sind in der Eingabe von vorne herein nur allgemeine Rechtsfragen (ohne Bezug zu einem Einzelfall) angesprochen, oder ist kein konkretes Petitum erkennbar, werden die möglichen allgemeinen Auskünfte ohne Einbindung des kommunalen Trägers erteilt.

1.3 Aufforderung zur Stellungnahme an den kommunalen Träger

Soweit das Land für die Eingabenbearbeitung zuständig ist und nicht lediglich allgemeine Auskünfte zu erteilen sind (kein Fall der Ziff. 1.2 Buchst. f), fordert die bearbeitende Stelle (StMAS bzw. Regierung) den kommunalen Träger zur Stellungnahme auf. Bei Unklarheiten erfolgt eine wiederholte Aufforderung, ggf. mit Anmerkungen des Landes zur Rechtslage.

Aus Gründen der Praktikabilität und der Verkürzung der Informationswege kann der Kontakt auch direkt mit der gE hergestellt werden. In der bisherigen Praxis der Bearbeitung der Eingaben erfolgt häufig eine direkte, z. T. telefonische Kontaktaufnahme. Dies hat sich als unbürokratischer Weg erwiesen, der es ermöglicht, Missverständnisse, aber auch Fehlentscheidungen innerhalb kürzester Zeit zu beseitigen. Wir empfehlen, diese Praxis fortzusetzen. Da grundsätzlich Kraft Gesetzes alle Aufgaben der Kommune aus dem SGB II durch die gE wahrgenommen werden (§ 44b Abs. 1 S. 2 SGB II), kann die gE für die Kommune gegenüber der Landes-Aufsichtsbehörde Stellung nehmen. Häufig halten die Kommunen kaum Personal außerhalb der gE vor, das eine zügige Bearbeitung der mit der Eingabe aufgeworfenen Fragen ermöglichen könnte.

Die gE kann dem beschriebenen abgekürzten Weg für den Einzelfall oder generell widersprechen. Ein Widerspruch für den Einzelfall kann insbesondere dann geboten sein, wenn die Befassung mit der Eingabe oder mit der Rechtsmeinung des Landes die gE in einen Konflikt mit bestehenden Weisungen der Kommune (z. B. Richtlinie zu Kosten für Unterkunft und Heizung) bringen würde (§ 44b Abs. 3 S. 1 und 2 SGB II). Die Rechte des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin bleiben unberührt.

Im Fall des Widerspruchs der gE gegenüber dem abgekürzten Weg ist die Aufforderung zur Stellungnahme an die Kommune zu richten.

1.4 Förmliche Aufsichtsmaßnahmen

Förmliche Aufsichtsmaßnahmen (insbesondere Beanstandungen und Weisungen) sind stets an die Kommune zu richten. Sie enthalten die Bitte, für eine entsprechende Umsetzung durch die gE Sorge zu tragen. Die Kommune kann eine Weisung an die gE richten (§ 44b Abs. 3 S. 2 SGB II).

2. Optionskommunen

Die Optionskommunen unterliegen gem. § 48 Abs. 1 SGB II ausschließlich der Aufsicht des Landes. Diese erstreckt sich auf alle Aufgabenkreise der Optionskommune, also unterschiedslos auf Optionsaufgaben nach § 6b Abs. 1 SGB II und auf originäre kommunale Aufgaben nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II.

Eingaben und Beschwerden gegen eine Optionskommune werden ausschließlich durch die zuständige Landesbehörde bearbeitet. Soweit nicht lediglich allgemeine Auskünfte zu erteilen sind (z. B. fehlende Vollmacht; vgl. Ziff. 1.2 Buchst. f, der auf Optionskommunen entsprechend anzuwenden ist), wird das StMAS die Regierungen entweder um Stellungnahme (so stets bei Landtagseingaben, sonst in Ausnahmefällen) oder um abschließende Erledigung bitten. Unmittelbar bei den Regierungen eingehende Eingaben werden von der Regierung abschließend bearbeitet; Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung legen die Regierungen dem StMAS vor.

Gem. § 48 Abs. 2 SGB II übt der Bund Rechtsaufsicht über die Länder aus. Als Instrument dieser Rechtsaufsicht ist die Möglichkeit vorgesehen, allgemeine Verwaltungsvorschriften zu grundsätzlichen Rechtsfragen der Leistungserbringung zu erlassen; die Verwaltungsvorschriften bedürfen der Zustimmung des Bundesrats. Es handelt sich um eine von Art. 84 Abs. 2 und Art. 85 Abs. 2 GG abweichende Aufsicht (sui generis), die auf den Aufgabenkreis der anstelle der Bundesagentur für Arbeit wahrgenommenen Optionsaufgaben beschränkt ist (vgl. § 6b SGB II).

II. Inhaltliche Ausgestaltung von Stellungnahmen der Regierungen

Das StMAS wird bei Eingaben, bei denen es die Regierung um Stellungnahme bittet, soweit wie möglich auf die von der Regierung erarbeitete und zur Verfügung gestellte Stellungnahme verweisen und von einer eigenen inhaltlichen Stellungnahme absehen. Das ist verwaltungsökonomisch. Zudem wird die Rolle der Regierungen als Aufsichtsbehörden stärker herausgestellt.

Um dies zu ermöglichen, bitten wir die Regierungen um Unterstützung. Voraussetzung für ein solches Verfahren ist, dass die Stellungnahme der Regierung alle wesentlichen Informationen (Sachverhalt und Bewertung) zutreffend enthält, ohne dass der Leser / die Leserin ergänzend eine Anlage (Stellungnahme des Jobcenters etc.) sichten muss. Die ergänzende Sichtung weiterer Anlagen soll dem Leser / der Leserin zwar ermöglicht werden. Er / sie soll jedoch auch in die Lage versetzt werden, eine Meinung ausschließlich aufgrund der Stellungnahme der Regierung zu bilden.

Soweit das StMAS die Regierung um abschließende Erledigung bittet, sind die folgenden Hinweise zur Beachtung anheimgestellt; die Regierung entscheidet jedoch eigenverantwortlich über Form und Umfang der Stellungnahme.

Die im Folgenden dargestellten Beispielsfälle sind z. T. nur in Bezug auf die Aufsicht über Optionskommunen relevant.

1. Qualitäts-Kriterien für Stellungnahme

1.1 Allgemeine Anforderungen

- Botschaften klar verständlich
- folgerichtiger, systematischer Aufbau (lesefreundlich); siehe hierzu iE Ziff. 2
- die wesentlichen aufgeworfenen Fragen, soweit sie der Zuständigkeit / Aufsicht des Landes unterliegen, werden vollständig beantwortet, ohne dass der Leser / die Leserin ergänzend eine Anlage (Stellungnahme des Jobcenters etc.) sichten muss
- in der gebotenen Kürze (dies steht im Zielkonflikt zum vorigen Punkt)

1.2 Erläuterung der Rechtslage

a) Nicht oder nur teilweise erfolgreiches Petitum

Wenn dem Petitum nicht oder nur teilweise entsprochen wird, wird die Rechtslage erläutert.

- Hierzu wird die wesentliche rechtliche Begründung (unter Nennung der Paragraphen) für die Ablehnung / Teilablehnung mitgeteilt.
- Soweit erforderlich werden Lösungswege aufgezeigt, Hinweise gegeben, durch welche Verhaltensänderung der notwendige Lebensunterhalt künftig gesichert werden kann.

  <u>Beispiel (4)</u> Der Leistungsberechtigte kritisiert den zu niedrigen Regelbedarf und listet seine Ausgaben auf, darunter auch Bedienung erheblicher Schulden. Unzureichend wäre der Hinweis: „Mehr sieht das Gesetz nicht vor." Es ist zu erläutern, wofür der Regelbedarf da ist (Abdeckung der Bedarfe für…), es wird geraten, die Ausgaben zu senken (z. B. auch Verzicht auf weitere Unterhaltung eines KfZ) und ggf. Schulden nicht zu bedienen (Hinweis auf Pfändungsschutz sowie auf Schuldnerberatung).

  <u>Beispiel (5)</u> Der Leistungsberechtigte kritisiert, dass er während des Studiums keine Leistungen erhält, „nur" weil er die Regelstudienzeit um vier Jahre überschritten habe. Unzureichend wäre der Hinweis, wegen des Studiums und des Leistungsausschlusses seien Arbeitslosengeld II-Leistungen leider nicht möglich.

- *Es ist zu raten, ggf. das Studium abzubrechen, für den Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen, dann kann Arbeitslosengeld II bezogen werden.*

b) Erfolgreiches Petitum

Wenn dem Petitum voll entsprochen wurde, sind nähere rechtliche Ausführungen und Paragraphen verzichtbar.

1.3 Rechtfertigung der / Kritik an der Gesetzeslage

a) Rechtfertigung der Gesetzeslage

Wenn eine gesetzliche Regelung kritisiert wird, erfolgt grundsätzlich eine Erklärung, warum die gesetzliche Regelung so ist, wie sie ist. Das gilt auch für eine bundesrechtliche Regelung, soweit das Land für den Vollzug / die Aufsicht zuständig ist.
Beispiel: (6) Höchstfördergrenzen im BAföG dienen der Orientierung an den Regelstudienzeiten und damit einem effizienten Einsatz der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Leistungsausschluss für Studenten im SGB II soll gewährleisten, dass das SGB II nicht zu einem Ersatz-Ausbildungssystem wird und dass die gesetzlichen Strukturprinzipien des BAföG und somit Richtungsentscheidungen des Gesetzgebers nicht durch Leistungen des SGB II konterkariert werden.

b) Kritik an der Gesetzeslage

Ausnahmsweise erfolgt eine Darlegung, dass und warum die Staatsregierung die Regelung für änderungsbedürftig hält und dass bereits Schritte zur Änderung der gesetzlichen Regelung eingeleitet wurden oder eingeleitet werden (bei Bundesregelung: Schreiben an das zuständige Bundesministerium oder Bundesratsinitiative). Dies ist Aufgabe des StMAS, nicht der Regierung; solche Hinweise bleiben daher einer ergänzenden Stellungnahme des StMAS überlassen.

2. Aufbau der Stellungnahme

2.1 Einleitung

In der Einleitung wird u. a. in einem Satz das Petitum dargestellt.
Beispiel (7) Der Petent kritisiert die vom Jobcenter bestimmte Obergrenze für angemessene Mietwohnungen und behauptet, angemessener Wohnraum sei zu diesen Bedingungen in X-Dorf nicht zu finden.
Beispiel (8) *Der Petent kritisiert, das Jobcenter habe seinen Antrag erst nach fünf Wochen bearbeitet und ihm einen Teil der beantragten Hilfe (Erstausstattung für die Wohnung) zu Unrecht vorenthalten.*

2.2 Hauptteil

Der Hauptteil wird unterteilt in „1. Sachverhalt“ und „2. Rechtliche Bewertung“.

2.3 Sachverhalt

- Der Sachverhalt enthält alle für die anschließende Bewertung relevanten Tatsachen, allerdings so knapp wie möglich.
  Beispiel: (9) Wenn die Bearbeitungsdauer kritisiert wurde oder wenn die Hilfe wegen unterbliebener Mitwirkung (zunächst) versagt wurde, ist im Sachverhalt darzustellen, wann der Antrag beim Jobcenter einging, bis wann alle Unterlagen vorgelegt wurden und dass / wie oft der Leistungsberechtigte hierzu aufgefordert wurde. Aufgrund der gebotenen Kürze der Darstellung unterbleibt jedoch eine Darstellung der einzelnen Termine, an denen der Leistungsberechtigte im Amt vorsprach.
- Der Sachverhalt enthält keine irrelevanten Tatsachen.
  Beispiel: (10) Wenn die Bearbeitungsdauer nicht kritisiert wurde und die Hilfe auch nicht wegen unterbliebener Mitwirkung (zunächst) versagt wurde, spielen die o. g. Umstände insgesamt keine Rolle und werden in der Stellungnahme überhaupt nicht dargestellt.

- Umstände, die für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Leistungsberechtigten eine Rolle spielen können, dürfen ausnahmsweise dargelegt werden, auch wenn sie für die konkrete Beurteilung nicht relevant sind.
  Beispiel: (11) Der Petent legt seit … gegen jede Entscheidung des Jobcenters Widerspruch ein und hat …Eingaben an Landtag, StMAS, Regierung und Jobcenter… verfasst.

2.4 Rechtliche Bewertung

- Die rechtliche Bewertung enthält an erster Stelle und als wichtigste Feststellung den Satz „Die Behandlung durch das Jobcenter ist nicht zu beanstanden“ oder „…war (in einzelnen Punkten / in folgendem Punkt) fehlerhaft“.
- Wenn dem Petitum nicht oder nur teilweise entsprochen wurde, enthält die Bewertung anschließend die wesentliche rechtliche Begründung (unter Nennung der Paragraphen) für die Ablehnung / Teilablehnung;
- Soweit erforderlich, werden in der „Bewertung“ Lösungswege aufgezeigt bzw. gesetzliche Regelungen erklärt (vgl. oben Ziff. 1).
- Wenn dem Petitum voll entsprochen wurde, sind nähere rechtliche Ausführungen und Paragraphen verzichtbar.

2.5 Schluss

- Der Schluss enthält eine zusammenfassende Feststellung; entweder: „dem Petitum konnte voll entsprochen werden“ oder „dem Petitum konnte teilweise entsprochen werden“ oder „dem Petitum konnte nicht entsprochen werden“.
- Wenn in der Eingabe Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener) beim Vollzug des SGB II behandelt werden (das dürfte den absoluten Regelfall darstellen), handelt es sich um Sozialdaten i. S. d. § 67 Abs. 1 SGB X. Wenn der Petent nicht selbst Adressat der Stellungnahme des Landes ist (Landtagseingaben, Eingabe über Abgeordnete oder sonst über Dritte) erfolgt folgender Hinweis: „Die Eingabe berührt das Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I, § 78 SGB X).“

Das StMAS wird in seiner ergänzenden Stellungnahme den Hinweis aufgreifen und im Fall von Landtagseingaben folgende Empfehlung anfügen: „Wir bitten, die Angelegenheit in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten (§ 138 Abs. 2 Nr. 2 GO LT)“

3. Anlagen

Beigefügt werden

- die Stellungnahme des Jobcenters und Anlagen hierzu,
- sofern es sich um eine Landtagseingabe handelt und diese die Angemessenheit der KdU zum Gegenstand hat, die internen Richtlinien des Jobcenters hierzu.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Schumacher
Ministerialrat